

## Protokoll

### Öffentliche Version

## 8. Gemeinderatssitzung

<b>Sitzungstermin</b>	<b>Montag, 30. Mai 2016</b>
<b>Sitzungsort</b>	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
<b>Sitzungsdauer</b>	18.30 Uhr bis 21.50 Uhr
<b>Öffentliche Sitzung</b>	18.30 Uhr bis 21.00 Uhr
<b>Gemeinderat</b>	Markus Flury, Gemeindepräsident, Vorsitz Martin Brunner, Ressortleiter Soziales Raphael Geiser, Ressortleiter Sicherheit und Sport Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur Patrick Gugelmann, Ressortleiter Planung und Umwelt Christian Hunziker, Ressortleiter Bildung und Familie Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  Andreas Affolter, Leiter Verwaltung a.i., Leiter Bau Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin, Protokoll Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
<b>Geschäftsprüfungskommission</b>	Anton Tonsa, Präsident
<b>Medien</b>	Erwin von Arb, Oltner Tagblatt

## Traktanden

### B-Geschäft öffentlich

2016-112	<b>Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste</b>	GP
2016-113	<b>Aufhebung der Ladenschlussverordnung; Antrag an die Gemeindeversammlung</b>	GP
2016-114	<b>Teilrevision des Submissionsreglements</b>	RI
2016-115	<b>Erschliessung Blackout AG, Wasserleitungsringschluss, Oensingen; Genehmigung der Beitragsabrechnung</b>	RI
2016-116	<b>Erschliessung Wasserleitung Nordringstrasse – Grabenackerstrasse; Genehmigung der Beitragsabrechnung</b>	RI
2016-117	<b>Mutation Römerstrasse, GB Oensingen Nr. 695, 696 und 90163</b>	GP
2016-118	<b>Genehmigung IT-Bericht 2015</b>	RS
2016-119	<b>Anschaffung Modul "Anlagebuchhaltung"; Nachtragskredit von CHF 9'100 für Konto 0220.3118.00</b>	RS
2016-120	<b>Investitionskredit von CHF 880'000 für die Sanierung der Bechburgstrasse West inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung</b>	RI
2016-121	<b>Wasserversorgung, Unterhalt Schieber; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 40'000 für Konto Nr. 7101.3143.03</b>	RI
2016-122	<b>Zweckverband ARA-Falkenstein; Zustimmung zu den Statuten 2016</b>	RI
2016-123	<b>STV Oensingen; Gesuch um Benützung der Multifunktionshalle für das Firmenturnier bis um 01.00 Uhr</b>	RSS

### C-Geschäft öffentlich

2016-124	<b>Teilrevision der Gemeindeordnung</b>	GP
2016-125	<b>Investitionskredit von CHF 490'000 für die Sanierung der Heizung im Ferienhaus Wilera in Bellwald; Antrag an die Gemeindeversammlung</b>	RFK
2016-126	<b>Variantenentscheid über die Weiterführung des Ortsbus-Angebots; Antrag an die Gemeindeversammlung</b>	RI
2016-127	<b>Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 27. Juni 2016; Festlegung der Traktanden sowie des Terminplans</b>	GP

## **Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste**

---

### **1. Begrüssung**

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur achten Sitzung im laufenden Jahr.

### **2. Protokoll**

Seite 9, 2. Absatz: Das ~~Verwaltungsvermögen~~ **Eigenkapital** sollte nicht unter neun bis zehn Millionen Franken sinken.

Seite 9, 7. Absatz: Dieser muss der ~~Investitionsrechnung Multifunktionshalle~~ **laufenden Rechnung 2015** gutgeschrieben werden.

Mit diesen Änderungen wird das Protokoll genehmigt.

### **3. Traktandenliste**

Es wird die Öffnung folgender B-Geschäfte gewünscht: 2016-115, 116, 118, 120, 121 und 123. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

**Mitteilung an**

- Akten

---

## **Aufhebung der Ladenschlussverordnung; Antrag an die Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Markus Flury, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

---

### **1. Zuständigkeiten und Information**

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt (§58 Gemeindegesetz).

### **2. Sachverhalt**

Am 1. Januar 2016 trat das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) des Kantons Solothurn in Kraft. Die Öffnungszeiten der Geschäfte werden nun direkt im WAG festgelegt. Die Kompetenz der Gemeinden, die Ladenöffnungszeiten selber festzulegen, fällt weg. Die Ladenschlussverordnung vom 27. Juni 1988 ist somit obsolet und kann aufgehoben werden.

Obwohl es sich um eine Verordnung handelt, muss die Gemeindeversammlung die Aufhebung vornehmen, da diese sie auch genehmigt hat.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeindeversammlung sei die Aufhebung der Ladenschlussverordnung vom 27. Juni 1988 zu beantragen.

### **4. Erwägungen**

Keine Wortmeldung.

### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die obsolet gewordene Ladenschlussverordnung vom 27. Juni 1988 aufzuheben.

#### **Mitteilung an**

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

## Teilrevision des Submissionsreglements

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

---

### 1. Zuständigkeiten und Information

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt (§58 Gemeindegesetz).

### 2. Sachverhalt

Das bestehende Submissionsreglement muss aufgrund der Finanzkompetenzregelung und der Zuständigkeiten für die Vergabeverfahren teilrevidiert werden. Dem teilrevidierten Reglement liegt das kantonale Musterreglement zu Grunde.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Die Werkkommission behandelte die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 30. März 2016 und beantragt dem Gemeinderat: Der Gemeinderat genehmige das teilrevidierte Submissionsreglement und verabschiede dieses zu Händen der Gemeindeversammlung.

### 4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Das teilrevidierte Submissionsreglement wird genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

#### Mitteilung an

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

**Erschliessung Blackout AG, Wasserleitungsringchluss, Oensingen; Genehmigung der Beitragsabrechnung**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen Definitive Beitragsberechnung von BSB + Partner, Oensingen vom 11. April 2016  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Die Firma Blackout AG reichte bei der Bauverwaltung am 7. Januar 2008 ein Baugesuch zur Erstellung einer Fabrikhalle ein. Nachdem keine Einsprachen eingegangen sind, bewilligte die Baukommission dieses am 4. März 2008. Gemäss rechtsgültigem RRB Nr. 2006 / 1841 vom 23. Oktober 2006 „Genereller Wasserversorgungsplanung GWP“ und der Gebäudeversicherung (SGV), war die Weiterführung der Wasserleitung mit den entsprechenden Hydranten für die Realisierung dieses Projektes zwingend notwendig. Die Weiterführung des Wasserleitungsnetzes hatte zur Folge, dass der geplante Ringschluss mit der Eichengasse ausgeführt werden musste. Die Firma Blackout AG bezog das Gebäude Anfang August 2008. Daher war wichtig, dass der geplante Wasserleitungsringchluss, welcher für die gesetzlich vorgeschriebene Sprinkleranlage notwendig ist, rasch realisiert wurde.

Da dieser Wasserleitungsringchluss auch andere Nachbargrundstücke tangierte und diese dadurch einen Mehrwert erhielten, wurde ein öffentliches Perimeterverfahren durchgeführt.

Die neue Wasserleitung mit Hydranten ist im Plan BSB + Partner Nr. 3507 / 2 dargestellt.

Die betroffenen Grundeigentümer haben der Einwohnergemeinde 90% der Erstellungskosten an die Gesamtabrechnung der Wasserleitung zwischen den bestehenden Hydranten Nr. 251 und 271 (gemäss geltendem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren) zu leisten.

Die Kostenbeiträge der Grundeigentümer an die neue Wasserleitung wurden in einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und den Grundeigentümern festgelegt:

- GB Oensingen Nr. 1132 Agmento Immobilien AG, Oensingen (vormals Blackout AG, Wolfwil)
- GB Oensingen Nr. 1141 Bell Schweiz AG, Basel (vormals Erben des Arn Fritz)
- GB Oensingen Nr. 1142 Centravo AG, Lyss (vormals Dörig Mittelland AG, Rickenbach)

Der festgelegte Beitragssatz für die Wasserleitung beträgt gemäss Vereinbarung 90% der Gesamtkosten.

Es werden folgende Beitragszahlungen an den Wasserringchluss fällig:

Betrag total gemäss Schlussabrechnung vom 2. Dezember 2008		CHF	109'035.95
./ Kostendifferenz effektive Leitung zu Normalwasserleitung			
DN 150 zu DN 125, L = 297 m à Fr. 33.00		CHF	<u>9'801.00</u>
Somit Kosten Normalwasserleitung DN 125 mm		CHF	99'234.95
./ Beitrag SGV (31. Mai 2010)			
		CHF	<u>17'114.00</u>
Betrag nach Abzug SGV		CHF	82'120.95
<b>90% gemäss §15 Reglement über Grundeigentümerbeiträge</b>		<b>CHF</b>	<b>73'908.85</b>
GB Oensingen Nr. 1132 Agmento Immobilien AG	9'424 m <sup>2</sup>	CHF	51'708.75
GB Oensingen Nr. 1141 Bell Schweiz AG	474 m <sup>2</sup>	CHF	2'600.80
GB Oensingen Nr. 1142 Centravo AG	<u>3'572 m<sup>2</sup></u>	CHF	<u>19'599.30</u>
	13'470 m <sup>2</sup>	CHF	73'908.85

Für die Durchleitungsrechte erhält die Agmento Immobilien AG, Oensingen für 175 m Leitungslänge gemäss Vereinbarung CHF 1.00 pro Laufmeter. Somit ergibt dies CHF 175.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der definitiven Beitragsberechnung „Wasserleitung Blackout AG, Oensingen Wasserleitungsringchluss“ des Ingenieurbüros BSB + Partner sei zuzustimmen.
- 3.2 Der Agmento Immobilien AG, Oensingen GB Oensingen Nr. 1132 sei ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 51'708.75 in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Bell Schweiz AG, Basel GB Oensingen Nr. 1141 sei ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 2'600.80 in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Centravo AG, Lyss GB Oensingen Nr. 1142 sei ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 19'599.30 in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Betrag für das Durchleitungsrecht von CHF 175 der Agmento Immobilien AG sei direkt vom Grundeigentümeranteil abzuziehen.
- 3.6 Die Abteilung Finanzen sei mit dem Inkasso der Forderungen zu beauftragen. Der Betrag sei dem Konto 7101.6371.03 gutzuschreiben.
- 3.7 Die Gemeindeschreiberin sei zu beauftragen, das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

### 4. Erwägungen

Patrick Gugelmann möchte wissen, warum dieses Traktandum erst heute behandelt wird. Die Schlussabrechnungen seien doch schon aus 2008. Patrick Gugelmann erwartet Reaktionen infolge dieser späten Fakturierung.

Gemäss Andreas Affolter wissen die Beteiligten, dass diese Rechnung noch ausstehend ist. Bei Eigentümerwechsel kann immer der neue Eigentümer belangt werden. Der Leiter Bau bestätigt, dass es sich tatsächlich um zwei Altlasten handelt.

Georg Schellenberg fordert, dass in Zukunft Akontobeiträge verrechnet werden sollen. Es könne nicht sein, dass die Gemeinde solch hohe Beiträge über Jahre vorschiesse.

Andreas Affolter informiert, dass der Gemeinderat bei Vorhandensein der Schlussabrechnung die Perimeterbeiträge beschliessen muss. Erst nach dem Beschluss der definitiven Perimeterbeiträge kann der Gemeinderat dann die Schlussabrechnung beschliessen.

Im vorliegenden Geschäft sind gemäss Andreas Affolter leider keine Unterlagen resp. Vereinbarungen vorhanden. Teilrechnungen werden nur gestellt, wenn sich das Geschäft über mehrere Jahre hinzieht.

Georg Schellenberg möchte verhindern, dass die Gemeinde Bank spielen muss und votiert deshalb noch einmal für Akontorechnungen.

Christian Hunziker sieht hier einen Missstand bei der Gemeinde. Die Abläufe resp. die Praxis der Gemeindeverwaltung müsse in solchen Fällen verbessert werden. Die Schlussabrechnung muss in jedem Fall schneller gestellt werden können.

Andreas Affolter informiert, dass die Gemeindeversammlung im 2006 zugestimmt hat. 2007 sei dann gebaut worden, und 2008 sei die Schlussabrechnung eingegangen. Bis dahin ist alles gut gelaufen. Leider wurde dann versäumt, das Perimeterverfahren abzuschliessen. Die Schlussabrechnung kann erst erstellt werden, wenn das „Perimetergeld“ in die Gemeindegasse zurückgeflossen ist. Ein Verpflichtungskredit könne nicht abgeschlossen werden, wenn das Perimeterverfahren noch hängig ist.

Georg Schellenberg geht es nicht um den Projektabschluss. Er möchte lediglich, dass die Gemeinde die Perimeterbeiträge nicht vorfinanziert sondern mittels Akontorechnungen mindestens teilweise einverlangt. Im Weiteren können so auch Streitigkeiten mit neuen Eigentümern vermieden werden.

Gemäss Leiter Bau liegt das Problem nicht grundsätzlich bei der Verrechnung der Perimeterbeiträge. Das Verlangen von Akontobeiträgen z.B. nach Bauvollendung ist möglich aber nicht üblich. Jedoch muss der Ablauf genau eingehalten werden. Dazu gehört seiner Meinung nach auch das Führen einer Geschäftskontrolle.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der definitiven Beitragsberechnung „Wasserleitung Blackout AG, Oensingen Wasserleitungsringchluss“ des Ingenieurbüro BSB + Partner wird zugestimmt.
- 5.2 Der Agmento Immobilien AG, Oensingen GB Oensingen Nr. 1132 ist ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 51'708.75 in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Der Bell Schweiz AG, Basel GB Oensingen Nr. 1141 ist ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 2'600.80 in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Der Centravo AG, Lyss GB Oensingen Nr. 1142 ist ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 19'599.30 in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Der Betrag für das Durchleitungsrecht von CHF 175 der Agmento Immobilien AG ist direkt vom Grundeigentümeranteil abzuziehen.
- 5.6 Die Abteilung Finanzen wird mit dem Inkasso der Forderungen beauftragt. Der Betrag ist dem Konto 7101.6371.03 gutzuschreiben.
- 5.7 Die Gemeindegassenschreiberin wird beauftragt, das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeindegassenschreiber und die Gemeindegassenschreiberin werden zur Unterzeichnung des Vertrags legitimiert. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Oensingen.



## 6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission, Zentralhof, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

### Mitteilung an

- Agmento Immobilien AG, Oensingen (per Einschreiben)
- Bell Schweiz AG, Basel (per Einschreiben)
- Centravo AG, Lyss (per Einschreiben)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

**Erschliessung Wasserleitung Nordringstrasse – Grabenackerstrasse; Genehmigung der Beitragsabrechnung**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen Definitive Beitragsberechnung von BSB + Partner, Oensingen vom 11. April 2016  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Die ortsansässige Firma Bourquin SA hat bei der Bauverwaltung ein Baugesuch für eine Fabrikerweiterung an der Nordringstrasse (GB. Nr. 1125) eingereicht. Das Projekt wurde genehmigt und der Erweiterungsbau erstellt. Gemäss rechtsgültiger Genereller Wasserversorgungsplanung GWP mit RRB Nr. 2006 / 1841 vom 23. Oktober 2006 und Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) musste die im Bereich der Grabenacker- und Nordringstrasse vorgesehene Wasserleitung mit den entsprechenden Hydranten ausgebaut werden, um die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Da die Wasserleitung auch ein Nachbargrundstück tangierte und dieses dadurch einen Mehrwert erhielt, wurde ein öffentliches Perimeterverfahren durchgeführt.

Die neue Wasserleitung mit Hydranten ist im Plan BSB + Partner Nr. 40057 / 5 dargestellt.

Die betroffenen Grundeigentümer leisten gemäss geltendem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren 90% der Erstellungskosten an die Gesamtabrechnung der Wasserleitung zwischen der Nordringstrasse und der Grabenackerstrasse.

Die Kostenbeiträge der Grundeigentümer an die neue Wasserleitung wurden in einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und den Grundeigentümern festgelegt:

- GB Oensingen Nr. 1125 Bourquin SA, Couvet
- GB Oensingen Nr. 1126 Einfache Gesellschaft Schibli, Ackermann, Moser (vormals Paul Moser, Olten)

Der festgelegte Beitragssatz für die Wasserleitung beträgt gemäss Vereinbarung 90% der Gesamtkosten.

Es werden folgende Beitragszahlungen an den Wasserringchluss fällig:

Betrag total gemäss Schlussabrechnung vom 31. März 2008		CHF	144'826.00
./.. Kostendifferenz effektive Leitung zu Normalwasserleitung			
DN 200 zu DN 125, L= 71 m à CHF 105.00		CHF	7'455.00
DN 150 zu DN 125, L = 149 m à CHF 33.00		<u>CHF</u>	<u>4'917.00</u>
Somit Kosten Normalwasserleitung DN 125 mm		CHF	132'454.00
./.. Beitrag SGV (31. Mai 2010)		<u>CHF</u>	<u>18'551.00</u>
Beitrag nach Abzug SGV		CHF	113'903.00
<b>90% gemäss §15 Reglement über Grundeigentümerbeiträge</b>		<b>CHF</b>	<b>102'512.70</b>
GB Oensingen Nr. 1125 Bourquin SA	12'156 m <sup>2</sup>	CHF	62'708.55
GB Oensingen Nr. 1126 Einfache Gesellschaft Schibli, Ackermann, Moser	6'344 m <sup>2</sup>	CHF	32'726.50
Strassenareal Einwohnergemeinde Oensingen	<u>1'372 m<sup>2</sup></u>	<u>CHF</u>	<u>7'077.65</u>
	19'872 m <sup>2</sup>	CHF	102'512.70

Für die Durchleitungsrechte erhält die Bourquin SA, Couvet für 203 m Leitungslänge gemäss Vereinbarung CHF 1.00 pro Laufmeter. Somit ergibt dies CHF 203.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der definitiven Beitragsberechnung „Wasserleitung Nordringstrasse - Grabenackerstrasse, Oensingen“ des Ingenieurbüros BSB + Partner sei zuzustimmen.
- 3.2 Der Bourquin SA, Couvet GB Oensingen Nr. 1125 sei ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 62'708.55 in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Einfachen Gesellschaft Schibli, Ackermann, Moser GB Oensingen Nr. 1126 sei ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 32'726.50 in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Betrag für das Durchleitungsrecht von CHF 203 der Bourquin SA sei direkt vom Grundeigentümeranteil abzuziehen.
- 3.5 Die Abteilung Finanzen sei mit dem Inkasso der Forderungen zu beauftragen. Der Betrag sei dem Konto 7101.6371.04 gutzuschreiben.
- 3.6 Die Gemeindeschreiberin sei zu beauftragen, das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

### 4. Erwägungen

Gemäss Markus Flury wurde die Amtschreiberei 2008 beauftragt, ein unentgeltliches Durchleitungsrecht im Grundbuch einzutragen. Die Amtschreiberei hat dies zurückgewiesen und verlangt, dass mindestens ein Franken zu entschädigen sei. Weitere Unterlagen sind leider weder im Axioma noch im Archiv vorhanden. Im Grundbuch ist leider auch nichts eingetragen. Deshalb rechnet der Gemeindepräsident damit, dass Reklamationen kommen werden. Nicht einmal die (vorhandene) Vereinbarung wurde unterzeichnet.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der definitiven Beitragsberechnung „Wasserleitung Nordringstrasse - Grabenackerstrasse, Oensingen“ des Ingenieurbüro BSB + Partner wird zugestimmt.
- 5.2 Der Bourquin SA, Couvet GB Oensingen Nr. 1125 ist ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 62'708.55 in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Der Einfachen Gesellschaft Schibli, Ackermann, Moser GB Oensingen Nr. 1126 ist ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 90% resp. CHF 32'726.50 in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Der Betrag für das Durchleitungsrecht von CHF 203 der Bourquin SA ist direkt vom Grundeigentümeranteil abzuziehen.
- 5.5 Die Abteilung Finanzen wird mit dem Inkasso der Forderungen beauftragt. Der Betrag ist dem Konto 7101.6371.04 gutzuschreiben.
- 5.6 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin werden zur Unterzeichnung des Vertrags legitimiert. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Oensingen.

## 6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission, Zentralhof, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

### Mitteilung an

- Bourquin SA, Couvet (per Einschreiben)
- Einfache Gesellschaft Schibli, Ackermann, Moser (per Einschreiben)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

**Mutation Römerstrasse, GB Oensingen Nr. 695, 696 und 90163**

Geschäftseigner Markus Flury, Gemeindepräsident  
 Entscheidungsgrundlagen Mutationsplan BSB + Partner vom 23.05.2016  
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

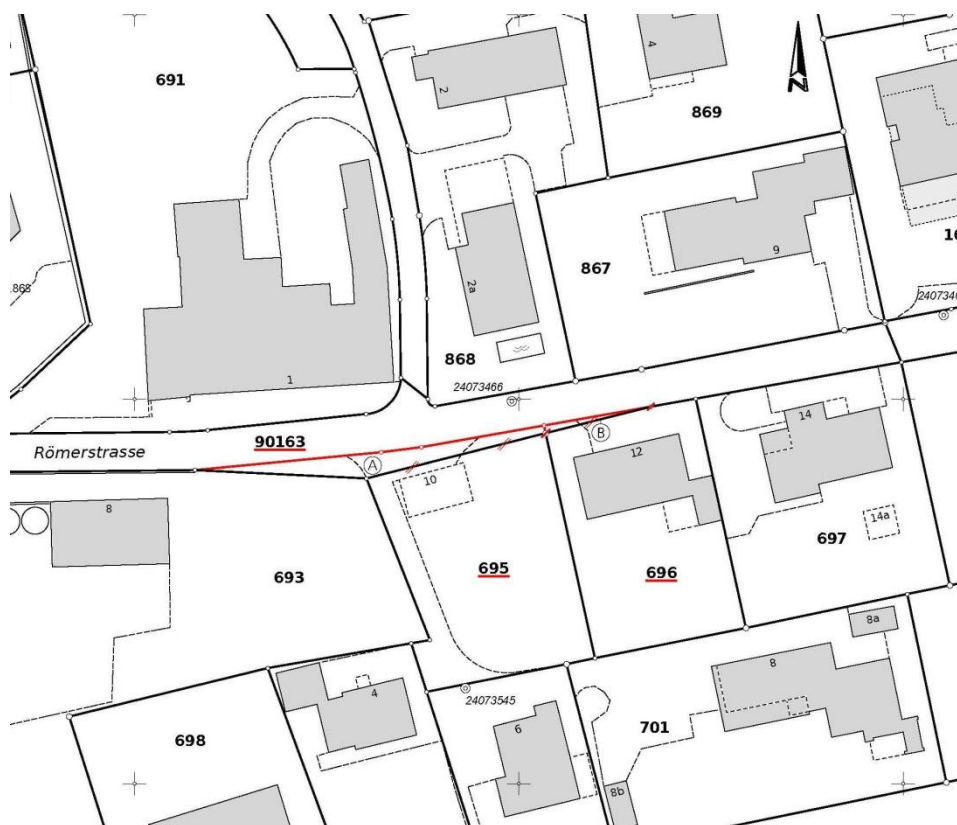
**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Nach der Sanierung des westlichen Teils der Römerstrasse wurde festgestellt, dass der Strassenrand und die Grundstücksgrenze nicht deckungsgleich sind. Es wurde entschieden, eine Neuvermarkung vorzunehmen. Somit müssen die dadurch notwendigen Grenzänderungen zwischen den Grundstücken GB Oensingen Nr. 695, 696 und öffentlichem Strassenareal 90163 (Römerstrasse, Mutationsplan Nr. noch nicht bekannt) sowie die daraus folgenden Flächenänderungen grundbuchamtlich vollzogen werden.



Mutation Römerstrasse

Betreffend Entschädigung wurde mit den Eigentümern von GB Oensingen Nrn. 695 und 696 verhandelt. Es wird folgende Lösung vorgeschlagen:

1. Abschnitt A (Strassenareal) 82 m<sup>2</sup> tritt die Gemeinde an den Eigentümer von GB Oensingen Nr. 695 ab und erhält von diesem als Gegenwert im „Tausch-Wett-auf Verfahren“ GB Oensingen Nr. 187 im Halte von 377 m<sup>2</sup>



Landabtausch Lehnfluh GB Oensingen Nr. 187 (377 m<sup>2</sup>)

2. Abschnitt B (Strassenareal) 7 m<sup>2</sup> tritt die Gemeinde entschädigungslos an den Eigentümer von GB Oensingen Nr. 696 ab.
3. Amtschreiberei- und Geometerkosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Oensingen.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Mutationsplan Nr. 12679 Römerstrasse sei zu genehmigen.
- 3.2 Beim Grundstück GB Oensingen Nr. 696 sei das Geschäft als Grenzbereinigung (Tausch-Wett-auf) abzuwickeln.
- 3.3 Beim Grundstück GB Oensingen Nr. 695 soll die Fläche A mit dem Grundstück GB Oensingen Nr. 187 getauscht werden.
- 3.4 Die Amtschreiberei- und Geometerkosten sollen zu Lasten der Einwohnergemeinde Oensingen gehen. Diese sollen dem Konto Nr. 6150.5010.14 belastet werden.

### 4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident und der Leiter Bau haben mit den beiden Grundeigentümern vorgängig Gespräche geführt, und beide Parteien sind mit der Mutation und der Vorgehensweise einverstanden.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Mutationsplan Nr. 12679, Römerstrasse, wird genehmigt.
- 5.2 Beim Grundstück GB Oensingen Nr. 696 ist das Geschäft als Grenzberichtigung (Tausch-Wett-auf) abzuwickeln.
- 5.3 Beim Grundstück GB Oensingen Nr. 695 wird die Fläche A mit dem Grundstück GB Oensingen Nr. 187 getauscht.
- 5.4 Die Amtschreiberei- und Geometerkosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Oensingen. Diese sind dem Konto Nr. 6150.5010.14 zu belasten.
- 5.5 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den Vollzug dieses Geschäftes bei der Amtschreiberei anzumelden.
- 5.6 Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

### Mitteilung an

- Amtschreiberei Thal Gäu, Christoph Wüthrich, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal
- Willy Dubach, Römerstrasse 12, 4702 Oensingen (Eigentümer GB Nr. 696)
- W. Sägesser AG, p.A. Ulrich Brunner, Grünaustrasse 6, 3084 Wabern (Eigentümerin GB Nr. 695)
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Akten

## Genehmigung IT-Bericht 2015

Geschäftseigner Martin Brunner, Gemeinde-Vizepräsident und Mitglied des IT-Ausschusses  
Entscheidungsgrundlagen Dokument „160512 IT-Bericht 2015“  
Traktandenbericht verfasst durch Christian Strähl, IT-Verantwortlicher

---

### 1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss IT-Governance muss der IT-Verantwortliche jährlich einen IT-Bericht zu Händen des Gemeinderats erstellen.

### 2. Sachverhalt

Für das Jahr 2015 wurde erstmals ein IT-Bericht erstellt, welcher einerseits die vom Gemeinderat festgelegten IT-Kennzahlen darlegt und andererseits die Massnahmen im Bereich der ICT der Gemeindeverwaltung im vergangenen Jahr beschreibt. Der IT-Bericht wurde am 18. Mai 2016 vom IT-Ausschuss zu Händen des Gemeinderates verabschiedet.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 3.1 Der Gemeinderat nehme den IT-Bericht 2015 im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis.
- 3.2 Der Assistent Leiter Verwaltung sei allenfalls mit Anpassungen und Ergänzungen im Sinne der Erwägungen zu beauftragen.

### 4. Erwägungen

Der Ressortleiter Finanzen und Kultur rühmt den ausführlichen, guten Bericht. Er möchte aber gerne, dass die Kosten für die App und die Website getrennt dargestellt werden, wenn dies möglich ist. Im Übrigen soll die App bekannter gemacht werden, so dass die Nutzerzahlen erhöht werden können. Die Gemeindeschreiberin informiert, dass im nächsten Önziger das Thema „Oensingen digital“ ausführlich behandelt wird. Unter anderem werde dort auch die App noch einmal vorgestellt.

### 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt den IT-Bericht 2015 zur Kenntnis.

#### Mitteilung an

- Mitglieder IT-Ausschuss
- Akten



**Anschaffung Modul "Anlagebuchhaltung"; Nachtragskredit von CHF 9'100 für Konto 0220.3118.00**

Geschäftseigner	Martin Brunner, Gemeinde-Vizepräsident und Mitglied des IT-Ausschusses
Entscheidungsgrundlagen	Dokument „160512 Offerte Anlagebuchhaltung.pdf“; Kapitel 7 des Handbuchs Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden; Auszug des Gemeindegesetzes
Traktandenbericht verfasst durch	Manuela Perillo, Leiterin Finanzen

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss §25 der Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat befugt, jährlich unter gewissen, im vorliegenden Fall erfüllten Bedingungen, Nachtragskredite bis maximal CHF 1 Mio. zu sprechen.

**2. Sachverhalt**

Neu muss gemäss § 150, Abs. 1 GG der Anhang der Jahresrechnung den Anlagespiegel (Lit. d.) enthalten. Somit muss bereits die Jahresrechnung 2016 mit der Anlagebuchhaltung geführt werden. Aus dieser entsteht schlussendlich der Anlagespiegel. Ebenso wird die Anlagebuchhaltung für die neuen Abschreibungen gemäss HRM2 benötigt. Ebenfalls integriert in die Anlagebuchhaltung ist der Beteiligungsspiegel (lit. e.) und die Brandversicherungswerte der Sachanlagen (lit. f.).

Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens nach Anlagekategorie ist in § 154 3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens, Abs.1 festgehalten: „Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. **Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.** Die Anlagekategorien und Nutzungsdauer sind im Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden unter Kapitel 7 Anlagebuchhaltung (AnBu) enthalten. **Das Handbuch hat Verordnungscharakter in Bezug auf das Gemeindegesetz.**

Für die Kalkulation bestehen gemäss Amt für Gemeinden folgende drei Optionen:

1. Anlagebuchhaltung (Branchensoftware)
2. Anlagenbuchhaltung Light (Excel-Sheet, welches durch das AGEM per 01.05.2015 auf der Homepage aufgeschaltet wurde, für kleinere und mittlere Einwohnergemeinden. Da das Tool auf Basis des Excels entwickelt wurde und keine integrale Softwarelösung darstellt, ist es für den Einsatz von maximal 10 Anlagen pro Jahr geeignet.)
3. Eigenproduktion Anlagenbuchhaltung durch die Einwohnergemeinden (Excel-Sheet)

Das AGEM empfiehlt der Gemeinde Oensingen aufgrund des grossen Investitionsvolumens und der zahlreichen Anlagen den Kauf einer Branchensoftware. Gemäss Herr Schmied, Leiter Revisionsstelle ROD, ist die AnBu Revisionsgegenstand. Sie muss also in jeder Hinsicht nachprüfbar, für Dritte verständlich und nachvollziehbar sein. Selbst gefertigte Excel-Dateien entsprechen dieser Anforderung in der Regel deutlich weniger als eine eingeführte AnBu-Standardsoftware. Auch ist an die Datensicherheit ein Fragezeichen zu setzen. Aus ihrer Sicht ist eine professionelle, vom FIBU-Software-Hersteller vertriebene, sich in der Praxis bewährte AnBu-Software einer manuellen Excel-Lösung eindeutig vorzuziehen. Der einmalige Beschaffungsaufwand sollte sich durch die künftig stark vereinfachte Datenpflege "auszahlen" (positives Kosten-/Nutzenverhältnis).

Die Dialog-Verwaltungsdata AG bietet hierzu ein Modul an. Dieses kostet einmalig CHF 9'018 und jährlich CHF 1'925.

Die GemoWin NG Anlagebuchhaltung wurde speziell für die spezifischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung konzipiert. Sie wird von der einfachen Inventarverwaltung bis zur ausgewachsenen Anlagebuchhaltung mit Führung des Anlagespiegels eingesetzt. Die Integration zur Finanzbuchhaltung und Kreditoren ermöglicht zudem die Direktübernahme von Daten ab Buchungsmaske. Ebenso vereinfacht die Integration zur Kosten- und Leistungsrechnung kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Auszug Protokoll IT-Ausschuss:

*„Der IT-Ausschuss wünscht ein Konzept, das beschreibt, wie die Prozesse der Datenerfassung und der Datenpflege aussehen sollen und welche Attribute erfasst werden müssen. Ebenso ist momentan unklar, wo die Aktivierungsgrenze liegt und welche Anlagen in das Inventar aufgenommen werden müssen. Auch muss transparent gemacht werden, welche Aufwendungen auf die verschiedenen Abteilungen (Werkhof, Feuerwehr, etc.) für die Ersterfassung zukommen.“*

Für die Ersterfassung der Daten stützt sich die Abteilung Finanzen auf die bestehende Inventarliste inkl. Sachanlagen (siehe auch Jahresrechnung 2015, Seiten 106 – 122). Weiter werden die bereits bestehenden aktuellen Inventarlisten der Abteilungen (Feuerwehr, Werkhof, Schule etc.) miteinbezogen. Die Abteilungen müssen lediglich ihre Inventarlisten kontrollieren und aktualisieren. In Zukunft wird die Abteilung Finanzen die jeweiligen Inventarlisten jährlich den Abteilungen zukommen lassen, mit der Bitte diese per Stichtag zu aktualisieren.

Folgende Mindestangaben einer Anlage müssen in der AnBu geführt werden:

- Bruttoinvestitionsausgaben, Bruttoinvestitionseinnahmen (Subventionen, Investitionsbeiträge etc.)
- Buchwert/Restwert
- Abschreibungen (planmässige, ausserplanmässige, zusätzliche)
- Wertberichtigungen (v.a. bei Darlehen, Beteiligungen)
- Kauf-/Anschaffungsdatum
- Fläche
- Grundbuchnummer
- m<sup>2</sup>-Preis
- Brandversicherungswert
- Miete-/Pacht-Zins
- Baujahr (Baubeginn, Bauabschluss)
- Katasterwert
- Nutzungsdauer
- Kontierung Bilanz und Abschreibungen
- Wiederbeschaffungswerte (SF), sofern nach Objekt zuteilbar

Selbstverständlich können weitere v.a. anlagespezifische Informationen hinterlegt werden (z.B. bei Inventar: Funktion/Objekt).

Die Aktivierungsgrenze nach HRM2 liegt für Investitionen bei Gemeinden grösser als 5'000 bis 9'999 Einwohner bei CHF 75'000. Für kleinere Anschaffungen (Sachanlagen) und das Inventar wurde an der Stabsitzung vom 24.05.16 ein Mindestanschaffungswert von CHF 2'000 beschlossen. Im Ermessen der Abteilung Finanzen sollten Ausnahmen möglich sein, gemäss Kapitel 7. des Handbuchs Rechnungslegung (Punkt 7.12 und Folgende).

Sämtliche Buchungen, welche über die Investitionsrechnung erfolgen, werden in Listenform pro Konto in die AnBu übertragen. Die Buchungen können dann entweder gesamthaft oder einzeln den einzelnen Anlagen zugewiesen werden. Anschaffungen über die Erfolgsrechnung (< CHF 75'000) müssen manuell erfasst und zugewiesen werden.

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der IT-Ausschuss beantragt:

- 3.1 Dem Gemeinderat wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 9'100 zu Gunsten des Kontos 0220.3118.00 beantragt, unter der Bedingung, dass ein Konzept zur Datenerfassung und Datenpflege für die Anlagebuchhaltung vorliegt.
- 3.2 Bei Genehmigung des Konzeptes und des Nachtragskredites durch den Gemeinderat wird die Lösung der Dialog Verwaltungsdata AG gewählt.

#### **4. Erwägungen**

Keine Wortmeldungen.

#### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat nimmt das Konzept zur Datenerfassung und Datenpflege zur Kenntnis.
- 5.2 Für die Anschaffung des Moduls „Anlagebuchhaltung“ der Firma Dialog Verwaltungsdata AG wird für das Konto 0220.3118.00 ein Nachtragskredit von CHF 9'100 gesprochen.
- 5.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Nachtragskreditkontrolle nachzuführen.

#### **Mitteilung an**

- Martin Brunner, Mitglied IT-Ausschuss
- Christian Strähl, IT-Verantwortlicher
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

**Investitionskredit von CHF 880'000 für die Sanierung der Bechburgstrasse West inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung; Antrag an die Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen GEP / GWP / Zustandsplan Abwasserleitungen / Kostenschätzung BSB + Partner  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 100'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Sanierung der Bechburgstrasse Nord den westlichen Abschnitt ebenfalls zu sanieren. Aus den Planungsarbeiten hat sich ergeben, dass die Anwohner im östlichen Teil der Bechburgstrasse während der ganzen Bauzeit von fast vier Monaten keine direkte Zufahrt zu ihren Grundstücken mehr haben. Es wurden verschiedene Varianten der Noterschliessung sowie Abstellmöglichkeiten für die Fahrzeuge geprüft. Auch mit dem Fortschritt der Bauphasen würden immer wie mehr Anwohner ihrer Zufahrt beraubt. Als einzig gangbare Lösung wird die Erschliessung aller Anwohner über eine Notstrasse ab dem Burgweg in den östlichen Teil der Bechburgstrasse. Damit kann auch die Erschliessung für Feuerwehr und Notarzt sichergestellt werden. Folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen sind geplant:

**Strassenbau**

Die Bechburgstrasse West weist im Projektperimeter der zu ersetzenden Wasserleitung zahlreiche Flicker und Risse auf. Im Zuge der Bauarbeiten für Wasserleitung und Kanalisation soll daher auch die Strasse saniert werden.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung der Bechburgstrasse West und die Noterschliessung ab dem Burgweg belaufen sich auf CHF 410'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

**Wasserversorgung**

Die bestehende Wasserleitung NW 100 zwischen den Hydranten Nr. 86 und der Schloss-Strasse ist in schlechtem Zustand (mehrere Rohrbrüche in den letzten Jahren) und soll durch eine neue Leitung NW 100 ersetzt werden. Im Zusammenhang mit den Arbeiten am Leitungsnetz werden die bestehenden Hydranten durch neue ersetzt.

Gemäss rechtsgültiger Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Oensingen sind im Projektperimeter keine weiteren Massnahmen notwendig.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 145'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST). Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

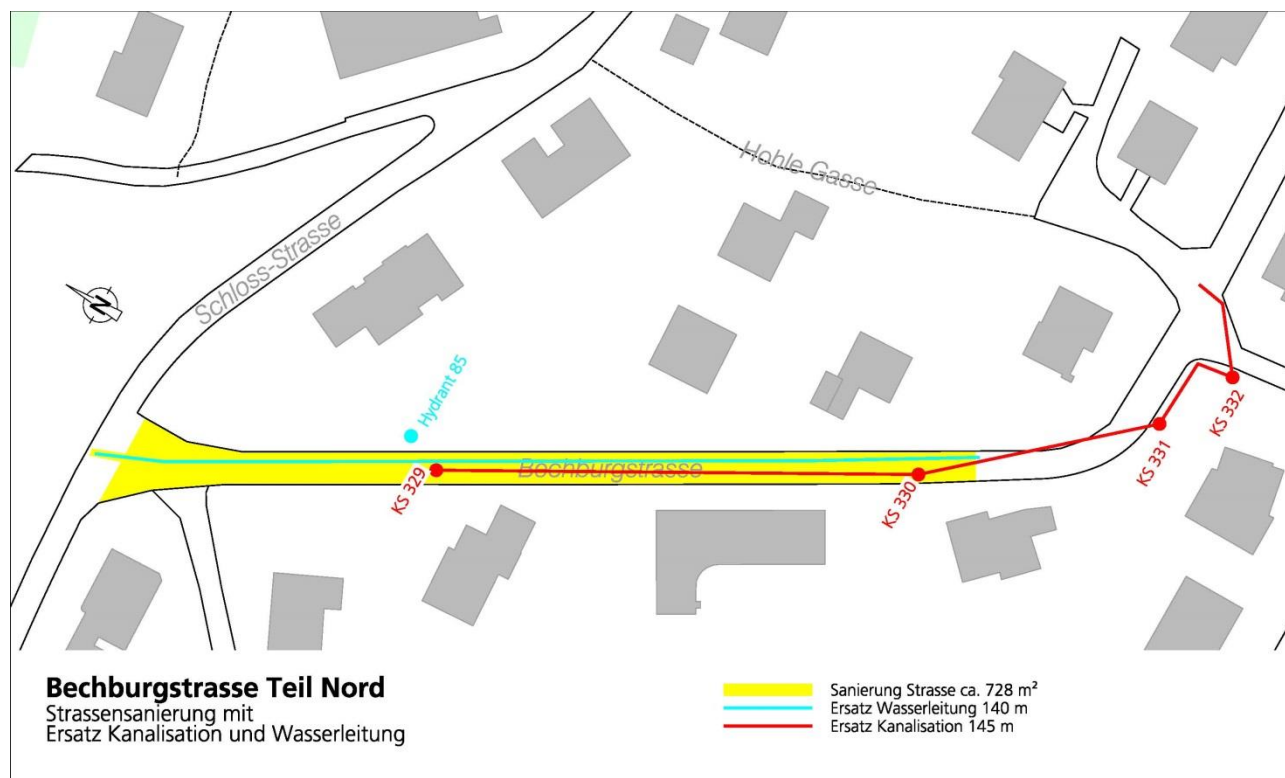
## Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind keine Massnahmen erforderlich.

Gemäss Zustandsplan des GEP (1999) ist die Mischwasserleitung NW 300 zwischen den KS 329 und KS 330 stark beschädigt (Schadenklasse IV) und innerhalb von fünf Jahren zu sanieren oder zu ersetzen. Die Mischwasserleitung NW 300 / 400 zwischen den KS 330 und 696 in gutem Zustand. Vor Baubeginn werden jedoch Kanalfertsehaufnahmen der Kanalisation durchgeführt, um den Zustand der Mischabwasserleitung zwischen KS 330 und KS 696 zu erfassen.

Für den Kredit werden der Ersatz und die Sanierung der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 325'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Werkkommission wird dieses Infrastrukturprojekt an ihrer Sitzung vom 1. Juni 2016 behandeln und zu Händen der Gemeindeversammlung eine Empfehlung für das Projekt Bechburgstrasse abgeben.



### 3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Sanierung der Bechburgstrasse West inkl. Noterschliessung sei zu Händen der Gemeindeversammlung ein Kredit in der Höhe von CHF 880'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten seien den Konti Nrn. 6150.5010.32 (Strasse inkl. Beleuchtung, CHF 410'000), 7101.5031.34 (Wasserleitung, CHF 145'000) und 7201.5032.19 (Abwasserleitung, CHF 325'000) zu belasten.

### 4. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Werkleitungen sollen auch die Strassenbauarbeiten gemacht werden. Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im August 2016 zu beginnen, sobald die Noterschliessung erstellt wurde.

Damit die Investition in die Notstrasse gerechtfertigt ist, ist es sinnvoll gleich die ganze Strasse zu sanieren. Die Kosten / Nutzen sind so am grössten.

Christian Hunziker möchte wissen, warum die Notstrasse voll über den Strassenbau verbucht wird. Seiner Meinung nach sollte der Betrag zu gleichen Teilen auf die Konten Strasse, Wasser und Abwasser verteilt werden. Die Gemeinderäte stimmen ihm zu.

Im Weiteren möchte Christian Hunziker wissen, warum das Geschäft gerade jetzt kommt, und warum die Strasse noch dieses Jahr erstellt werden muss. Gemäss Georg Schellenberg wurde festgestellt, dass eine Noterschliessung erstellt werden muss. Da der westliche Teil bereits in zwei Jahren ebenfalls saniert werden und wiederum eine Noterschliessung erstellt werden müsste, entschied die Werkkommission vernünftigerweise, den heutigen Antrag zu stellen.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Kredit für die Sanierung der Bechburgstrasse West inkl. Noterschliessung in der Höhe von CHF 880'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) wird zu Händen der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016 verabschiedet. Die Kosten sind gemäss den Erwägungen auf die Konti Nr. 6150.5010.32 (Strasse inkl. Beleuchtung, CHF 370'000), 7101.5031.34 (Wasserleitung, CHF 165'000) und 7201.5032.19 (Abwasserleitung, CHF 345'000) zu verteilen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

### Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Christian Wyss, Werkmeister
- Akten

---

**Wasserversorgung, Unterhalt Schieber; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 40'000 für Konto Nr. 7101.3143.03**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen Auswertung Schieberkontrollwartung Hinni AG vom 15.09.2015  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

---

**1. Zuständigkeiten und Information**

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Im September 2015 wurde die Schieberkontrolle durch die Firma Hinni abgeschlossen. Anhand der Datenbank der Schieberkontrolle wurde bis Ende 2015 ein Grossteil der Schieber durch die Mitarbeiter der Wasserversorgung repariert. Ins Budget 2016 wurden auf das Konto Nr. 7101.3143.03 CHF 40'000 budgetiert.

Anfang 2016 wurde mit der Firma Reinhold Dörfli AG eine Offerte ausgearbeitet für die restlichen Schieber, welche dringend repariert werden müssen.

Für alle oben aufgeführten Punkte ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 40'000 zu Gunsten von Konto Nr. 7101.3143.03 nötig.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Für die im Zusammenhang mit den Reparaturen an den Schiebern stehenden Kosten sei ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 40'000 zu Gunsten von Konto 7101.3143.03 zu sprechen.

**4. Erwägungen**

Auf die Frage von Christian Hunziker antwortet Andreas Affolter, dass die Schieberkontrolle im letzten September abgeschlossen wurde. Aus dem Bericht musste nun entnommen werden, dass viele Schieber dringend zu sanieren sind. Es handelt sich hierbei nicht nur um Hauszuleitungen sondern auch um Streckenschieber. Bereits heute können viele Schieber nicht mehr richtig betätigt werden. Die dringendsten Schieber wurden letztes Jahr selektiert und budgetiert. Dieses Jahr hat man bei der Budgetierung eine Hochrechnung des letzten Jahres vorgenommen. Die Offerte war dann viel höher als erwartet. Mit dem heutigen Nachtragskredit werden nur die dringendsten Schieber repariert.

Georg Schellenberg ergänzt, dass nur die nötigsten Arbeiten vorgenommen werden sollen. Leider seien in den letzten 18 Jahren keine Schieberkontrollen vorgenommen worden.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die im Zusammenhang mit den Reparaturen an den Schiebern stehenden Kosten wird zu Gunsten von Konto 7101.3143.03 ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 40'000 genehmigt.
- 5.2 Die Gemeindegemeinschafterin wird beauftragt die Nachtragskreditsliste nachzuführen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

### Mitteilung an

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindegemeinschafterin (Nachführung Nachtragskreditkontrolle)
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Christian Wyss, Werkmeister
- Akten



**Zweckverband ARA-Falkenstein; Zustimmung zu den Statuten 2016**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen Statuten 2016  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindegeschreiberin

---

**1. Zuständigkeiten und Information**

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorherberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt (§58 Gemeindegesetz).

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

**2. Sachverhalt**

Der Gemeinderat stimmte am 31. August 2015 den revidierten Statuten des Zweckverbands ARA-Falkenstein (ZAF) zu und verabschiedete diese zu Handen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015.

Am 2. November 2015 informierte der ZAF die Gemeinden, dass noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen. Mit der Verabschiedung an den Gemeindeversammlungen sei abzuwarten.

An der Delegiertenversammlung vom 27. April 2016 wurden die Statuten 2016 nun zu Handen der Gemeindeversammlungen verabschiedet.

Da noch redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, muss der Gemeinderat noch einmal über die Statuten befinden.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Zweckverband ARA-Falkenstein beantragt, die Statuten 2016 seien durch die Gemeindeversammlungen zu genehmigen.

**4. Erwägungen**

Keine Wortmeldungen.

**5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Den Statuten 2016 des Zweckverbands ARA-Falkenstein wird zu Handen der Gemeindeversammlung zugestimmt.

**Mitteilung an**

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

## **STV Oensingen; Gesuch um Benützung der Multifunktionshalle für das Firmenturnier bis um 01.00 Uhr**

Geschäftseigner Raphael Geiser, Ressortleiter Sicherheit und Sport  
Entscheidungsgrundlagen Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg Oensingen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

### **Raphael Geiser begibt sich zur Behandlung dieses Traktandums als Mitglied des STV in den Ausstand.**

#### **1. Zuständigkeiten und Information**

Gemäss §2 der Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg ist der Gemeinderat oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist verantwortlich für den Vollzug der Nutzungsverordnung.

Die Abteilung Bau ist zwar gemäss §3 Bewilligungsbehörde, darf aber gemäss §15 Abs. 4 nur an Samstagen eine längere Nutzung als bis 22.00 Uhr gewähren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat, nach Abwägung aller Interessen, Ausnahmen von der Verordnung bewilligen (§18).

#### **2. Sachverhalt**

Der STV führt am Freitag, 24. Juni 2016, ab 19.30 Uhr, im Rahmen ihres Jubiläumsanlasses „111 Jahr Turnverein Önzige“ ein Firmenturnier durch. Dieses dauert bis längstens um 23.30 Uhr.

#### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Um genügend Zeit fürs Aufräumen zu haben, beantragt der STV, die Halle bis am 25. Juni 2016, 01.00 Uhr, benützen zu dürfen.

#### **4. Erwägungen**

Ab 23.30 Uhr wird die Halle lediglich noch für Aufräumarbeiten benützt. Mit grossen Lärmimmissionen ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zu rechnen.

Das Firmenturnier ist ein wichtiger Bestandteil des 111-Jahr-Jubiläums und wird nur wenig Lärm verursachen. Das heisst, es findet keine Party oder dergleichen statt.

#### **5. Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig (Ausstand Raphael Geiser):

Dem STV wird die Bewilligung erteilt, die Multifunktionshalle im Sportzentrum Bechburg vom 24. auf den 25. Juni 2016 bis maximal 01.00 Uhr zu benützen. Nach 23.30 Uhr darf die Anlage lediglich noch für Aufräumarbeiten benützt werden.

#### **Mitteilung an**

- STV Oensingen, Raphael Ribaut (per Mail)
- Raphael Geiser, Ressortleiter Sicherheit und Sport
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Mathias Vogt, Bereichsleiter Hausdienste
- Akten

## Teilrevision der Gemeindeordnung

Geschäftseigner Markus Flury, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen Synopse Teilrevision Gemeindeordnung  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

### 1. Zuständigkeiten und Information

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt (§58 Gemeindegesetz).

### 2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat bereits vor einiger Zeit den Auftrag gegeben, die Gemeindeordnung den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eine entsprechende Synopse liegt nun zur Behandlung vor. Vorgeschlagene Änderungen:

#### Einleitung

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:*

Begründung: Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen (gemäss Musterreglement).

#### Inkraftsetzung

*Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016.*

Begründung: Anpassung infolge Teilrevision per 1. Oktober 2016.

#### §2 Abs. 1

*Die Einwohnergemeinde Oensingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes (GG).*

Begründung: Datum des Gemeindegesetzes gestrichen.

#### §3 Abs. 2

*Insbesondere sind*

- a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;*
- b die öffentliche Sicherheit zu garantieren;*
- c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;*
- d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;*

- e die Gesundheit der Einwohner ~~und Einwohnerinnen~~ zu wahren;
- f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die **Energieversorgung** und die Entsorgung sicherstellt;
- i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- j Massnahmen zu treffen, **welche die kommunale Volkswirtschaft** stärkt;
- k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

Begründung: Kleine Anpassungen gemäss Musterreglement. Es wird nur die männliche Form verwendet.

#### §12 Abs. 2

Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Begründung: Neuer Absatz, gemäss Musterreglement.

#### §17

Ein **Fünftel / Zehntel** der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Begründung: Gemäss Musterreglement kann die Anteil der Stimmberechtigten selber festgelegt werden. Es ist zu diskutieren, ob ein Fünftel beibehalten oder neu ein Zehntel eingesetzt werden soll.

#### §18 Abs. 1 lit. d

eine Ausgabe den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt.

Eine Nachfrage bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass folgende Schwellenwerte verwendet werden:

Bellach	Keine Angaben in der Gemeindeordnung (§ 19) <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
Bettlach	Keine Angaben in der Gemeindeordnung (§ 26, <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.)
Biberist	Sachfragen, die für die Gemeinde eine einmalige Aufwendung von mehr als <b>2 Millionen Franken</b> oder eine jährlich wiederkehrende Leistung von mehr als Fr. 500'000.— zur Folge haben, sofern die Aufwendung nicht unmittelbar durch den Erlass oder Vollzug von Gemeindereglementen, Gesetz, Verordnung, Gemeindebeschluss oder Urteil bedingt ist.

Derendingen	Kein Betrag in der Gemeindeordnung (§ 21, <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.)
Trimbach	Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, b) bei Sachgeschäften, wenn es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt; c) für Finanzgeschäfte über 1 Mio. Franken, wenn es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
Zuchwil	Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken, mit Ausnahme von Liegenschaftskäufen, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden.

## §20

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 500'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000 übersteigen, oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von CHF 1 Mio. aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

Begründung: Bisher müssen Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000 übersteigen, der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. An den letzten beiden Budgetgemeinderatssitzungen mussten deshalb dreizehn resp. vierzehn Investitionsgeschäfte behandelt werden. Die meisten dieser Geschäfte waren unbestrittene Strassensanierungen. Eine Heraufsetzung des Betrags soll deshalb angestrebt werden.

Eine Nachfrage bei anderen Gemeinden hat ergeben, dass folgende Schwellenwerte verwendet werden:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einmalige Ausgaben in CHF</b>	<b>Jährlich wiederkehrende Ausgaben in CHF</b>
Bellach	200'000	50'000
Bettlach	200'000	20'000
Biberist	250'000	50'000
Derendingen	500'000	100'000
Trimbach	500'000	100'000
Zuchwil	500'000	100'000

## §25

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften
- b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften
- c 1 Mio. Franken als Summe für Nachtragskredite, die wie folgt vergeben werden können:

- *Wiederkehrende Ausgaben von höchstens CHF 100'000 im Einzelfall*
- *Einmalige Ausgaben in der laufenden Rechnung bis max. CHF 500'000 im Einzelfall*
- *In der Investitionsrechnung bis zu 1 Mio. Franken im Einzelfall oder als Summe für mehrere Investitionen.*

Begründung: Siehe §20.

#### **6.2 Internes Kontrollsystem, §36.1 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup>*Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*

<sup>2</sup>*Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.*

Begründung: Neuer Paragraph aufgrund von HRM2.

#### **6.3 Budget, §37**

*Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.*

Begründung: Änderung von Voranschlag auf Budget (gemäss HRM2).

#### **6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum, §38**

*Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die CHF 500'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.*

Begründung: Anpassung an die §§ 20 und 25.

#### **§42 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup>*Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben bis zum Ende der Legislatur 2013 bis 2017 nach bisherigem Recht in Amt und Würde.*

<sup>2</sup>*Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2017 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.*

Begründung: Anpassung an die laufende Legislaturperiode.

#### **§43**

*Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2016 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.*

Begründung: Anpassung der Daten.

### **3. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat diskutiere die vorgeschlagenen Änderungen und verabschiede die teilrevidierte Gemeindeordnung zu Händen der Gemeindeversammlung.

#### 4. Erwägungen

##### §3 lit. h

Der Absatz bleibt bestehen, wie er heute ist.

##### §18 Abs. 1 lit. d

Grössere Investitionen können mit dieser Erhöhung bereits von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Gemeindeversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu beschliessen.

##### §§ 20 und 25

Die Gemeinderäte diskutieren über die Höhe der Schwellenwerte. Im Verlauf der Diskussion werden folgende Anträge gestellt:

Fabian Gloor: CHF 250'000 für einmalige Ausgaben der laufenden Rechnung und CHF 50'000 für wiederkehrende Ausgaben.

Patrick Gugelmann: CHF 300'000 für einmalige Ausgaben der laufenden Rechnung und CHF 50'000 für wiederkehrende Ausgaben.

Georg Schellenberg: Beibehaltung der bisherigen Variante.

##### Abstimmung über die Anträge zu den §§ 20 und 25

Antrag Georg Schellenberg: 1 Stimme dafür, 6 Stimmen dagegen.

Antrag Fabian Gloor: 3 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen.

Antrag Patrick Gugelmann: 3 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen

##### Zweite Abstimmung (Gegenüberstellung Anträge Gloor und Gugelmann)

Der Antrag Fabian Gloor wird mit 4 Ja- zu 3 Neinstimmen angenommen.

Somit werden die Schwellenwerte wie folgt festgelegt:

CHF 250'000 für einmalige Ausgaben der laufenden Rechnung und CHF 50'000 für wiederkehrende Ausgaben.

##### §38

Anpassung der Schwellenwerte an die §§ 20 und 25.

##### §42 Abs. 1 und 2

Änderung der Texte wie folgt:

<sup>1</sup> Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben längstens bis zum Ende der jeweiligen Legislatur nach bisherigem Recht in Amt und Würde.

<sup>2</sup> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2017 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.



## 5. **Beschluss des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### **Mitteilung an**

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Madeleine Gabi, Gemeindegeschreiberin
- Akten

**Investitionskredit von CHF 490'000 für die Sanierung der Heizung im Ferienhaus Wilera in Bellwald; Antrag an die Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur, Bellwaldkommissionspräsident
Entscheidungsgrundlagen	Offerten, Energieversorgungskonzept, geologisches Gutachten, diverse Unterlagen
Traktandenbericht verfasst durch	Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur, Präsident Bellwaldkommission und Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Alle Investitionen des Hauses „Wilera“ der Einwohnergemeinde Oensingen in Bellwald fallen gemäss §41 der Organisationsverordnung in die Kompetenz der Bellwaldkommission. Aufgrund der Investitionshöhe bedarf das Geschäft der Zustimmung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung (§20 der Gemeindeordnung).

**2. Sachverhalt**

Die aktuelle Heizungslösung des Hauses „Wilera“ besteht aus Elektroheizungen, welche im Kanton Wallis, wie übrigens auch in anderen Kanton, verboten wurden (inkl. deren Ersatz ([http://www.energiestadt.ch/fileadmin/user\\_upload/Energistadt/de/Dateien/EVU/Ersatz\\_Elektroheizungen\\_Zusatzinfo\\_Kantone\\_150127.pdf](http://www.energiestadt.ch/fileadmin/user_upload/Energistadt/de/Dateien/EVU/Ersatz_Elektroheizungen_Zusatzinfo_Kantone_150127.pdf))). Da sich die Heizung in einem schlechten Zustand befindet, drängt sich eine Neulösung auf. Deshalb hat die Bellwaldkommission ein Energieversorgungskonzept in Auftrag gegeben, welches einen Überblick über die diversen Varianten lieferte. Die Beratungen in der Bellwaldkommission kamen zum Schluss, dass auf jeden Fall auf erneuerbare Energiequellen zu setzen ist und sich daher nur eine Pelletheizung oder eine Erdsondenlösung anbieten. Da die Erdsondenlösung gemäss Energiekonzept (Berücksichtigung des erforderlichen Neubaus für die Pelletheizung) geringere Investitionskosten auslöst, favorisierte die Bellwaldkommission diese Variante. Entsprechend wurden Richtofferten dazu eingeholt, um die Höhe des Investitionskredits zu bestimmen, wie er heute vorliegt.

Die veranschlagten Kosten lagen deutlich über jenen im Energiekonzept, was zu einer erneuten Diskussion führte. An der Sitzung vom 14. Januar 2016 bestätigte die Bellwaldkommission den Entscheid, auf erneuerbare Energiequellen zu setzen. Ein Grossteil der Mehrkosten geht im Übrigen auf die Rohrverlegung (Wärmeverteilung inkl. aller Leitungen) im Haus zurück, die bei jeder Lösung (ausser Elektroradiatoren) notwendig wären. Trotzdem soll bei Annahme des Investitionskredits die Alternative Holzpellets nochmals geprüft werden, um sicherzustellen, dass die günstigste Variante gewählt wird. Eine vertiefte Abklärung macht aber erst nach Sprechung der Investitionssumme Sinn. Die Bellwaldkommission empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Investitionskredits, um die notwendige Erneuerung der Heizung angehen zu können.

**3. Antrag an den Gemeinderat**

- 3.1 Der Gemeinderat spreche zu Handen der Gemeindeversammlung einen Investitionskredit über CHF 490'000 für das Konto 3423.5040.00.
- 3.2 Die Abteilung Bau sei mit der Ausführung zu beauftragen. Die Bellwaldkommission habe eine begleitende Funktion einzunehmen.

**4. Erwägungen**

Fabian Gloor informiert, dass die Bellwaldkommission nach der Kreditsprechung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau entscheiden wird, welches System gewählt werden soll.

Der Gemeindepräsident möchte wissen, warum kein Beratungsbüro aus Oensingen beigezogen wurde. Gemäss Fabian Gloor hat die Bellwaldkommission noch unter seinem Vorgänger von einem in Oensingen ansässigen Büro ein Energiekonzept verlangt. Dieses wollte sich dem aber seinerzeit nicht annehmen. Es werde sowieso eine Submission durchgeführt werden, bisher habe man aber auf Erfahrungswerte aus der Kommission zurückgegriffen. Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass auch Oensinger Unternehmen zur Submission eingeladen werden sollen.

Im Weiteren möchte der Gemeindepräsident wissen, ob sich die Bellwaldkommission Gedanken über die Zukunft des Ferienhauses gemacht hat. Man habe bereits einmal darüber diskutiert. Damals sei sogar die Frage aufgekommen, ob das Haus verkauft werden soll.

Der Ressortleiter Planung und Umwelt möchte wissen, ob mit den verlangten CHF 490'000 sämtliche Varianten möglich sind. Gemäss Fabian Gloor handelt es sich zwar um eine Richtofferte, aber es wird mit dem beantragten Betrag alles gedeckt sein.

Auf die Frage von Christian Hunziker antwortet Andreas Affolter, dass die Genauigkeit der Offerte auf  $\pm 10-15\%$  geschätzt werden kann. Ein geologisches Gutachten wurde bereits erstellt. Die Erdsondenbohrungen und die neuen Verrohrungen machen einen Grossteil des Betrages aus.

Die Frage von Patrick Gugelmann, ob bei einer Pelletheizung auch mit Förderbeiträgen gerechnet werden kann, bejaht Andreas Affolter.

Gemäss Fabian Gloor ist sich die Bellwaldkommission bewusst, dass es sich um eine sehr hohe Investition handelt. Die Kommission ist aber der Meinung, dass es sich lohnt, und dass das Haus in Oensinger Händen bleiben soll. Eine Investition in die Heizung wäre aber auch bei einem allfälligen Verkauf nicht verloren. Die Dringlichkeit, jetzt etwas zu machen, ist ausserdem auch gegeben. Übergangsmässig könnte noch ein paar Jahre mit Elektroradiatoren gearbeitet werden. Das Verbot ist aber bereits in Kraft, und diese Lösung würde nicht zu Oensingen als Energierstadt passen. Es soll bereits jetzt auf erneuerbare Energie gesetzt werden.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit einer Gegenstimme:

- 5.1 Der Gemeinderat spricht zu Handen der Gemeindeversammlung für das Konto 3423.5040.00 einen Investitionskredit über CHF 490'000.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Ausführung beauftragt. Die Bellwaldkommission hat eine begleitende Funktion einzunehmen.

### Mitteilung an

- Bellwaldkommissionsmitglieder
- Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur, Präsident Bellwaldkommission
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

**Variantenentscheid über die Weiterführung des Ortsbus-Angebots; Antrag an die Gemeindeversammlung**

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
Entscheidungsgrundlagen Offerte Ortsbus von PostAuto Schweiz AG vom 19. Mai 2016  
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

**1. Zuständigkeiten und Information**

Entsprechend §23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

**2. Sachverhalt**

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 24. Juni 2013 einen Verpflichtungskredit für eine dreijährige Versuchsphase mit einem Ortsbus-Angebot. Der Betrieb des Ortsbusses wurde der PostAuto Schweiz AG übergeben. Die Versuchsphase wurde auf den Fahrplanwechsel 2013/14 gestartet.

Ein grosses Ziel der Gemeinde Oensingen war damals, dass für die Schülerbedürfnisse ein gutes Angebot erstellt werden konnte, um die zahlreichen „Mami-Taxi“-Autofahrten und das wilde Parkieren rund ums Schulhaus zu unterbinden. Die gesamte Umsetzung vom Wunsch der Gemeinde bis zur Einführung des Fahrplanangebotes dauerte damals nur gut ein Jahr inkl. Bevölkerungsumfrage, Präsentation an der Gemeindeversammlung und einem Mitwirkungsverfahren sowie Anpassungen im Angebot als Resultat aus den Einsprachen. Dies wäre alles nicht so schnell möglich gewesen, wenn damals ein Antrag zur offiziellen Aufnahme eines Versuchsbetriebes beim Kanton Solothurn gestellt worden wäre. Die Kosten dieses Versuchsbetriebes gingen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Oensingen.

Das Resultat nach zweieinhalb Jahren Betriebszeit sieht sehr positiv aus. Der Ortsbus ist in der Bevölkerung nicht mehr wegzudenken. Die aktuellen Fahrgastzahlen bestätigen dies. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, die zu Gunsten einer Weiterführung des Betriebes des Ortsbusses sprechen:

- Gut akzeptiertes Angebot, welches speziell bei den Familien mit Schülern, bei Pendlern und bei der älteren Bevölkerung nicht mehr wegzudenken ist.
- Die Gemeinde Oensingen investierte viel und proaktiv in den öffentlichen Verkehr.
- Hohe Fahrgastzahlen: Im Durchschnitt benutzten von Montag bis Freitag jeweils 9.7 Fahrgäste den Bus (die zwei Kurse für die Schüler bis zu 18.4 Fahrgäste). Samstags benützen im Durchschnitt 5.7 Fahrgäste den Ortsbus.
- Die Fahrgastzahlen entwickeln sich immer noch weiter nach oben.
- Die Gemeinde kann sich den Ortsbusbetrieb mit dem heutigen Angebot nicht mehr leisten, zumal noch die Schüler-Abo-Kosten zusätzlich übernommen werden. Zudem wurde angenommen, dass eine Aufnahme nach einem für den Kanton umsonst erhaltenen Versuchsbetrieb ins Grundangebot möglich wäre.
- Eine Angebotsminimierung oder eine Konzeptänderung müsste umgesetzt werden, sofern die Gemeinde weiterhin alle Kosten selber trägt. Dies, obwohl andere Linien, welche durch den Kanton abgegolten werden, eine viel schlechtere Auslastung haben.
- Auch bei einer zukünftigen Übernahme ins Grundangebot generiert der Ortsbus durch das engmaschige Haltestellenetz sowie die vielen Kurse hohe Haltestellenabfahrtskosten, welche an den Kanton zurückfliessen.
- Die Bevölkerung der Gemeinde Oensingen wächst auch weiterhin rasch.
- Die Gemeinde Oensingen ist sehr weitläufig und hat teilweise eine sehr unterschiedliche Topographie (Quartiere in Hanglage).

- Der Bahnhof Oensingener ist eine ÖV-Drehscheibe, jedoch wird durch den Bahnhof nur ein Teil der Gemeinde erschlossen. Eine Feinverteilung mit einem Ortsbus zwischen Bahn- und Busdrehscheibe und den Wohngebieten bietet sich an.
- Die Gemeinde Oensingener kämpft bereits heute mit Verkehrsproblemen. Ein optimales Angebot mit einem Ortsbus wirkt dem entgegen.

An der Sitzung vom 3. Mai 2016 mit den Herren Zingg und Abbate (PostAuto AG) und Vertretern der Einwohnergemeinde Oensingener (Georg Schellenberg und Andreas Affolter) wurde nochmals eingehend über die Möglichkeiten der verschiedenen Varianten für die Finanzierung des Ortsbusses von Oensingener diskutiert. Es gibt verschiedene Möglichkeiten wie man beim Projekt Ortsbus weiter vorgehen kann.

#### **V0 Variante «IST, aktualisiert um Einnahmen (Basis Entwicklung Fahrgastzahlen 2016) und weitere sehr optimistische Entwicklungen 2017»**

**Montag bis Freitag, CHF 237'100.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

27 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 05.48 – 19.48 Uhr

2 Kurse im Uhrzeigersinn, Abfahrten 07.18 und 13.18 Uhr

**Samstag, CHF 19'900.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

14 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 08.18 – 14.48 Uhr

**V0 Total CHF 257'000.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

Wie mit Ihnen am 3. Mai 2016 besprochen, haben wir die weiterhin positiven Fahrgastentwicklungen des ganzen Jahr 2015 und des Trend 1. Quartal 2016 ins Jahr 2017 sehr optimistisch weitergezogen. Wir als PostAuto gehen damit für 2017 beim Ortsbus Oensingener in der V0-Variante ein hohes Risiko ein. Dies aus der Überzeugung, dass es falsch wäre dieses erfolgreiche Angebot zu kürzen, da sich der Ortsbus Oensingener auch mittelfristig, d. h. in den Jahren 2018 und 2019, weiter positiv entwickeln wird.

#### **V1 Variante «Nur zu Hauptverkehrszeiten»**

**Montag bis Freitag, CHF 177'000.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

18 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 06.18 – 07.48 / 10.18 – 12.48 / 15.18 – 19.18 Uhr

2 Kurse im Uhrzeigersinn, Abfahrten 07.18 und 13.18 Uhr

**Samstag, CHF 19'900.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

14 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 08.18 – 14.48 Uhr

**V1 Total CHF 196'900.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

### V2 Variante «Kürzung erster und letzter Kurs»

**Montag bis Freitag, CHF 225'600.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

25 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 06.18 – 19.18 Uhr

2 Kurse im Uhrzeigersinn, Abfahrten 07.18 und 13.18 Uhr

**Samstag, CHF 19'900.—** inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion

14 Kurse im Gegenuhrzeigersinn,

Abfahrten ab Bahnhof halbstündlich 08.18 – 14.48 Uhr

**V2 Total CHF 245'500.—** inkl. 3.8 % Vorsteuerreduktion

Durch Taktlücken, respektive durch Unterbrüche in den Betriebszeiten, verliert man aus Erfahrung überproportional stark Fahrgäste. Die PostAuto Schweiz AG hat bei der Preiskalkulation diese Minimierung nur leicht berücksichtigt, da die stark nachgefragten Schülerkurse nach wie vor im Fahrplan vorhanden sind. Wie sich diese jedoch entwickeln hängt davon ab was die Gemeinde noch bereit ist an den Kosten der Schülerabonnemente zu bezahlen.

### Schülerabonnemente

Ab der Inbetriebnahme des Ortsbusses wurden den Schülern Railchecks abgegeben, mit denen ein Jahresabonnement, gültig für zwei Zonen, bezogen werden konnte. Durch die extreme Kostenentwicklung wurde ab Mitte 2015 nur noch Mehrfahrtenkarten am Schalter der Gemeinde abgegeben.

Kosten 2014	CHF	102'264.00 (Budget 25'000)
Kosten 2015	CHF	40'926.00 (Budget 28'000)
Kosten 2016	CHF	5'640.00 (Budget 30'000)

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat diskutiere die aufgezeigten Varianten und beschliesse das weitere Vorgehen i.S. Ortsbus.

### 4. Erwägungen

Georg Schellenberg informiert, dass die Werkkommission den Auftrag hatte, mögliche Varianten für die Einstellung resp. Weiterführung des Ortsbusses zu erarbeiten. Die Variante 0 beinhaltet das bisherige Angebot. Mit der Variante 1 wird nur noch zu den Hauptverkehrszeiten gefahren. In der Variante 2 werden im Vergleich mit Variante 0 der erste und der letzte Kurs gestrichen. Zusätzlich kann entschieden werden, ob der Samstag beibehalten oder gestrichen werden soll.

Im Weiteren muss entschieden werden, ob und in welcher Form die Kosten der Schüler übernommen werden sollen.

Die Ausgangslage ist so, dass der Ortsbus Oensingen nicht ins Regelangebot aufgenommen wurde. Der Kantonsrat hat die Kredite für die nächsten drei Jahre gesprochen. Es ist möglich, dass der Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückkommt. Den Betrieb jetzt einzustellen, würde die Ausgangslage bei einem späteren Versuch, ins Regelangebot aufgenommen zu werden, erheblich verschlechtern.

Georg Schellenberg stellt den **Antrag**, der Gemeindeversammlung die Variante 1 ohne Samstage zu beantragen. Zusätzlich sollen den Schülern weiterhin Mehrfahrtenkarten abgegeben werden.

Der Gemeinderat musste an seiner letzten Sitzung zur Kenntnis nehmen, dass bei den Steuern mit Mindereinnahmen gerechnet werden muss. Georg Schellenberg hat deshalb eine Überschlagsrechnung gemacht und ist sich sicher, dass die Gemeinde den zur Frage stehenden Betrag (reduziertes Angebot, ohne Samstage) in den nächsten Jahren stemmen kann, vor allem auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen, welche der Erfolgsrechnung genügend Luft verschaffen wird.

In einer längeren Diskussion stellen die Gemeinderäte Pro und Kontra einander gegenüber:

- + Der Ortsbus trägt zur Attraktivität Oensingens bei.
- Die Erwartungen des Gemeinderats zur Aufnahme ins Regelangebot sind nicht eingetroffen. Es kann nicht abgeschätzt werden, was der Kanton in drei bis vier Jahren entscheiden wird.
- Weniger Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung als erwartet. Spezialfinanzierung muss aufgelöst werden. Sämtliche Kosten des Ortsbusses gehen damit zu Lasten des Steuerhaushaltes.
- Die im Moment gute Finanzlage könnte sich mit der Unternehmenssteuerreform ändern resp. belastend auf die Steuereinnahmen auswirken.
- Die Schulkinder gehen nicht mehr zu Fuss zur Schule.
- + Sehr gute Lösung für Pendler, auch wegen der vielen Haltestellen.
- + Für Senioren, vor allem an Hanglage, grosser Nutzen.
- Rückgang der Einnahmen und der Passagierzahlen (im Moment durchschnittlich 9,7, ohne Schüler noch ca. 5), sobald die Kosten für die Schüler nicht mehr übernommen werden.
- Subvention durch die Gemeinde von ca. CHF 4.50 pro Fahrt.
- Ohne Schüler keine Chance auf Aufnahme ins Regelangebot.
- + Elterntaxis können massiv reduziert werden.
- + Massiver Rückgang der Gemeindebeteiligung an Mehrfahrtenkarten anstatt Jahresabonnements.
- + Bei einem Verzicht auf die Samstage könnte der Ortsbus immerhin von Mai bis November auf der „Roggenstrecke“ benützt werden.
- + Ortsbus wirkt sich positiv auf zukünftig zu erstellende Mobilitätskonzepte von grösseren Bauten aus.
- Auch bei einer späteren Aufnahme des Ortsbusses ins Regelangebot müssten die Samstage vollumfänglich von der Gemeinde getragen werden.

Die Übernahme der Mehrfahrtenkarten muss nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Dies ist Sache der normalen Budgetierung. Die Gemeindeversammlung ist über die jährlichen Kosten von rund 20'000 Franken zu informieren.

In der Botschaft sind die Varianten 0 und 1 aufzuzeigen, ebenso das Samstagsangebot.

Aus der Diskussion des Gemeinderats ergeben sich folgende **Anträge**:

Antrag Schellenberg: Unbeschränkte Einführung des Ortsbusangebotes mit Variante 1, ohne Samstage. Abgabe von Mehrfahrtenkarten an die Schüler (Budget 2017 = CHF 20'000).

Antrag Hunziker: An der Gemeindeversammlung sei zuerst über die Weiterführung des Ortsbusses (ja oder nein) abzustimmen. Sollte die Gemeindeversammlung zustimmen, sei über die Variante abzustimmen.

Antrag Flury: Keine definitive Weiterführung, sondern Verlängerung des Probetriebs um zwei Jahre mit einer noch zu bestimmenden Variante.

## 5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit 6 Ja- und einer Gegenstimme:

- 5.1 Dem Antrag Schellenberg wird zugestimmt. Somit wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Variante 1 ohne Samstag zu wählen. Jährliche Kosten: CHF 177'000.— inkl. 3,8 % Vorsteuerreduktion.
- 5.2 Den Schülern sind weiterhin Mehrfahrtenkarten abzugeben. Schülern, die den Ortsbus regelmässig benützen, kann wiederum ein Jahresabonnement abgegeben werden. Der Betrag von CHF 20'000 ist ins Budget 2017 aufzunehmen.
- 5.3 Über die restlichen Anträge muss demzufolge nicht mehr abgestimmt werden.

### Mitteilung an

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten



**Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 27. Juni 2016; Festlegung der Traktanden sowie des Terminplans**

Geschäftseigner Markus Flury, Gemeindepräsident  
Entscheidungsgrundlagen  
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

**1. Zuständigkeiten und Information**

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens 7 Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 16. Juni 2016 - im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

**2. Sachverhalt**

Dem Gemeinderat wird folgende Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 27. Juni 2016 zur Diskussion vorgelegt:

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 Jahresrechnung 2015**
  - A Laufende Rechnung
  - B Investitionsrechnung
  - C Bestandesrechnung
  - D Zusätzliche Abschreibungen
  - E Nachtragskredite
  - F Verbuchung des Aufwandüberschusses
  - G Entlastung von Behörde und VerwaltungReferent: Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur
- 3 Investitionskredit von CHF 880'000 für die Sanierung der Bechburgstrasse West inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung (Konti 6150.5010.32, 7101.5031.34 und 7201.5032.19)**  
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 4 Investitionskredit von CHF 490'000 für die Sanierung der Heizung im Ferienhaus Wilera in Bellwald (Konto 3423.5040.00)**  
Referent: Fabian Gloor, Ressortleiter Finanzen und Kultur, Präsident Bellwaldkommission
- 5 Weiterführung des Ortsbus-Angebotes**  
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 6 Zweckverband ARA-Falkenstein; Genehmigung der Statuten 2016**  
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 7 Teilrevision des Submissionsreglements**  
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

- 8**            **Teilrevision der Gemeindeordnung**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
- 9**            **Aufhebung der Ladenschlussverordnung**  
Referent: Markus Flury, Gemeindepräsident
- 10**          **Verschiedenes**

Aus dem Termin der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Reservation Bienken-Saal	Gemeindeschreiberin	erledigt
Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Gemeinderat Gemeindeschreiberin	30.05.2016
Eingabe der Traktandenberichte für Botschaft	Gemeinderat / Abteilungsleiter	08.06.2016, 12.00 Uhr
Fertigstellen der Botschaft und der PowerPoint-Präsentation; TB für GR-Sitzung erstellen	Gemeindeschreiberin	09.06.2016
Verabschiedung der Botschaft	Gemeindeschreiberin	13.06.2016
Fertigstellen PowerPoint-Datei	Gemeindeschreiberin	14.06.2016
Druck der Jahresrechnung für Auflage	Leiterin Finanzen	15.06.2016
Inserat im Anzeiger; Hauptinserat	Gemeindeschreiberin	16.06.2016
Botschaft und Rechnung auf Homepage stellen sowie am Schalter; Beginn der Auflagefrist	Gemeindeschreiberin	16.06.2016
Inserat im Anzeiger; Reminder	Gemeindeschreiberin	23.06.2016
Vorbesprechung Saal-Möblierung	Gemeindeschreiberin Hauswart Bienken-Saal	24.06.2016
Organisation Personal Eingangskontrolle	Gemeindeschreiberin	27.06.2016
Ausdruck Stimmregister	Cordula Virga	27.06.2016
Kontrolle der Saalmöblierung	Gemeindeschreiberin	27.06.2016

### 3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen. Die Termine und die vorgelegte Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

#### **4. Erwägungen**

Keine Wortmeldungen.

#### **5. Beschluss des Gemeinderats**

- 5.1 Der Gemeinderat beschliesst die Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung, wie im Sachverhalt erwähnt.
- 5.2 Die Gemeindeschreiberin wird mit den Aufgaben gemäss Pendenzenliste beauftragt.

#### **Nachtrag zum Protokoll**

Nach der Sitzung wurde festgestellt, dass die beiden Nachtragskredite zusätzliche Abschreibungen auf Schulanlagen sowie zusätzliche Abschreibungen auf der Multifunktionshalle als eigenständige Traktanden vor der Rechnung behandelt werden müssen. Ebenso wurde das Traktandum Investition Heizung Bellwald verschoben. Die Traktandenliste hat sich entsprechend geändert.

#### **Mitteilung an**

- Markus Flury, Gemeindepräsident
- Referenten Gemeindeversammlung
- Manuela Perillo, Leiterin Finanzen
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Cordula Virga, Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Andreas Schor, Hauswart Bienken-Saal
- Akten

Oensingen, 30. Mai 2016

**GEMEINDERAT OENSINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindefreiberin

Markus Flury

Madeleine Gabi